

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/98 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 1998
durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e
und V o e l z k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluß des Landessozialgerichts Berlin vom 31. August 1998 Prozeßkostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Dem Kläger steht Prozeßkostenhilfe nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozeßordnung).

Erfolg kann die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde nur haben, wenn sich einer der in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel - darlegen oder bezeichnen ließe (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das wird nicht möglich sein, denn nach dem Vorbringen des Klägers sowie dem Inhalt der Akten und Beiakten wird sich ein Zulassungsgrund nicht aufzeigen lassen. Die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruht auf einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in einem Einzelfall. Eine über diesen Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung oder eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung wird sich nicht aufzeigen lassen, denn die der Entscheidung des LSG zugrundeliegende Rechtsansicht des LSG entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Danach bezieht sich die Fiktion objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung (§ 105a Arbeitsförderungsgesetz) allein auf diese Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, nicht aber auf die (subjektive) Arbeitsbereitschaft des Arbeitslosen (BSGE 71, 12, 15 = SozR 3-4100 § 105a Nr 4 mwN). Damit ist auch geklärt, daß die Nahtlosigkeitsregelung nicht etwa den Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen bis zur Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährleistet (BSG SozR 3-4100 § 105a Nr 5 mwN). Diese Rechtslage haben das Arbeitsamt und das Sozialgericht dem Kläger auch erläutert. Seine vom Ergebnis medizinisch sachverständiger Beurteilung seiner gesundheitlichen Leistungsfähigkeit abweichende Selbsteinschätzung ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen oder eine Abweichung von Rechtsprechung des BSG zu bezeichnen.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch das LSG ist nach ausdrücklicher Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde. Die vom Kläger behauptete unzureichende Sachaufklärung kann Gegenstand einer Verfahrensrüge nur sein, wenn das LSG einen Beweisantrag ohne hinreichende Gründe übergangen hätte. Nach dem Inhalt der Akten wird sich nicht vorbringen lassen, der Kläger habe einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Berufungsverfahren gestellt und das LSG sei mit der angedeuteten Rechtsansicht ohne Grund über einen solchen Antrag hinweggegangen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß die Rechtsverfolgung - unabhängig vom Vorliegen eines Zulassungsgrundes - im Hinblick auf die erörterte Rechtslage in der Sa-



che selbst keinen Erfolg erwarten läßt. Aus der Feststellung eines abstrakten Grades der Behinderung von 50 vH folgt nicht, daß der Kläger nicht mehr vollschichtig einsetzbar sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)